

Groß-Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Große, Groß-Wartenberg.
Redaktionsfernsprecher: Gr.-Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene
Grundschriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 40

Sonnabend, den 3. Oktober

1908

Verfügungen des Königlichen Landrats.

Allgemeine

Verordnungen und Verfügungen.

Betrifft Anmeldung von Bullen zur Herbstföhrung.

Mit Rücksicht auf die in nächster Zeit stattfindende Föhrung von Zuchtbullen erjuche ich die Bullenbesitzer, welche noch nicht angeförte Bullen besitzen, letztere behufs Föhrung sofort schriftlich bei mir anzumelden.

Hierbei mache ich besonders darauf aufmerksam, daß die bei früheren Föhrterminen angeförten Bullen, deren Föhrperiode bereits abgelaufen ist oder im Herbst d. Js. abläuft, von neuem zur Föhrung anzumelden sind.

Bei der Anmeldung der Bullen sind deren Alter, Farbe, Abzeichen und Rasse genau anzugeben. Ort, Tag und Stunde der Föhrtermine werden später bekannt gemacht werden.

Die Herren Gemeindevorsteher beauftrage ich, Vorstehendes sofort den Besitzern von Bullen bekannt zu machen und dieselben zur schleunigen Anmeldung der Bullen zu veranlassen.

Insbesondere fordere ich die Herren Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinden, in welchen eine dem Gesetze entsprechende Anzahl geföhrter Bullen nicht vorhanden ist, (für 100 Kühe und deckfähige Kinder muß mindestens ein geföhrter Bulle vorhanden sein), hierdurch wiederholt auf, dafür zu sorgen, daß zur diesjährigen Herbstföhrung genügend Bullen angemeldet und vorgeführt werden.

Groß-Wartenberg, den 1. Oktober 1908.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Einkommensteuer-Veranlagung für 1909.

I. Personenstandsaufnahme.

1. Die Grundlage für die Steueranmeldung bildet die Personenstandsaufnahme.

2. Nach Vorschrift der Königlichen Regierung findet die Personenstandsaufnahme, welche jedem Ortsvorstande für seinen Bezirk obliegt, in diesem Jahre am 20. Oktober cr. statt. Sofern dieselbe an diesem Tage nicht zu Ende geführt werden kann, so ist sie an den nächstfolgenden Werktagen ununterbrochen fortzusetzen und in möglichst kurzer Frist, spätestens aber mit dem 27. Oktober d. Js. zum Abschluß zu bringen.

3. Die Personenstandsaufnahme hat zu erfolgen auf Grund der vorjährigen Personenverzeichnisse, der An- und Abmeldungen der Zwischenzeit, der Zu- und Abgangslisten und, wo diese noch überhaupt notwendig sind, auf Grund einer genauen örtlichen Zählung sämtlicher Einwohner von Haus zu Haus.

Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstücke vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbssart, Geburtsort, Geburtstag und Religionsbekenntnis, für Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen auch den Arbeitgeber und die Arbeitsstätte anzugeben.

Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmieter zu erteilen. Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen haben den Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über ihren Arbeitgeber und ihre Arbeitsstätte zu erteilen.

Wer vorstehende Auskunft verweigert, unvollständig oder unrichtig abgibt, ist gemäß § 74 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mk bedroht.